

Vereinbarung zur Entgeltumwandlung im öffentlichen Dienst - nach § 3 Nr. 63 EStG -



Sparkassen
Pensionskasse AG
Korrespondenzanschrift:
Deisenhofener Straße 63
81539 München

Sparkassen-Finanzgruppe

Vorstand:
Wolfgang Wiest (Vorsitzender),
Robert Müller
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Gerhard Müller

Telefon 089 2160 -9797
Telefax 089 2160 -9600
www.s-pension.de
info@s-pension.de
Sitz der Gesellschaft: Köln

IBAN: DE74 7005 0000 0003 5681 91
BIC: BYLADEMMXXX
Handelsregister: AG Köln HRB 61751
Anna-Schneider-Steig 8-10, 50678 Köln

Vereinbarung zur Entgeltumwandlung

zwischen

als Arbeitgeber
(nachfolgend Arbeitgeber genannt)

und

als Arbeitnehmer
(nachfolgend Arbeitnehmer genannt)

wird in Abänderung des Arbeits-, Anstellungs-, bzw. Dienstvertrages vom mit Wirkung vom
Folgendes vereinbart:

Der Anspruch des Arbeitnehmers auf

laufende Entgeltbestandteile monatlich in Höhe von Euro

sonstige Entgeltbestandteile (z.B. Sonderzuwendung, Urlaubsgeld)

jährlich zum in Höhe eines Betrages von Euro

wird für eine betriebliche Altersversorgung verwendet.

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, für den Arbeitnehmer im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung nach § 1a BetrAVG in Verbindung mit § 3 Nr. 63 EStG die Beiträge im Rahmen der tariflichen Entgeltumwandlung gemäß TV-EUmw/VKA vom 18.02.2003 an die Sparkassen Pensionskasse AG abzuführen.

Die Höchstbeträge für diese Entgeltumwandlung richten sich nach den geltenden steuerlichen Regelungen. Lohnsteuerfrei nach § 3 Nr. 63 EStG sind Beiträge des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis an eine Pensionskasse, soweit sie insgesamt im Kalenderjahr 8 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (BBG) nicht übersteigen. Beiträge, die nach § 40b EStG in der am 31.12.2004 geltenden Fassung pauschal lohnversteuert werden, werden auf diesen Dotierungsrahmen angerechnet. Das gilt nicht für nach § 100 EStG geförderte Beiträge des Arbeitgebers. Diese steuerfreien Höchstbeträge werden zunächst durch arbeitgeberfinanzierte Beiträge ausgeschöpft; ein ggf. verbleibender Rest wird durch arbeitnehmerfinanzierte Beiträge ausgefüllt. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 Sozialversicherungsentgeltverordnung sind Beiträge im Rahmen einer Entgeltumwandlung bis zu einer Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze (West) (BBG) in der allgemeinen Rentenversicherung sozialversicherungsfrei. Leistungen der betrieblichen Altersversorgung unterliegen grundsätzlich der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Darüber hinausgehende Beiträge sind sozialversicherungspflichtig, soweit das Bruttoeinkommen unterhalb der entsprechenden Beitragsbemessungsgrenzen liegt. Der Arbeitgeber behält es sich vor, für arbeitgeberfinanzierte Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung vorrangig die steuerlichen Möglichkeiten des § 3 Nr. 63 EStG und/oder des § 3 Nr. 56 EStG zu nutzen. Sollte eine bisherige arbeitgeber- und umlagefinanzierte Betriebsrente durch eine arbeitgeber- und kapitalgedeckte Betriebsrente ersetzt werden, wird der Arbeitgeber auch die steuerlichen Möglichkeiten des § 3 Nr. 63 EStG vorrangig für die arbeitgeberfinanzierten Beiträge nutzen. Sofern der Arbeitgeber von der Möglichkeit der steuerfreien Zuwendung zu einer umlagefinanzierten Pensionskasse gemäß § 3 Nr. 56 EStG Gebrauch macht, können bei einer bestehenden Entgeltumwandlung die Vorteile der steuerfreien Umlagezahlung (z.B. an eine Zusatzversorgungskasse) ganz oder teilweise verloren gehen. Die Vorteile der Entgeltumwandlung bleiben aber grundsätzlich erhalten.

Der Versicherungsschutz besteht in der Regel frühestens ab dem Monat, der auf den Monat folgt, aus dessen Entgelt der Umwandlungsbetrag entnommen wird. Für die Entgeltumwandlung finden die tariflichen Bestimmungen des TV-EUmw-VKA in der jeweiligen geltenden Fassung Anwendung.

Die Höhe des festgelegten Betrags kann jeweils im Dezember eines Jahres für das folgende Jahr neu festgelegt werden. Die Änderung muss der Sparkassen Pensionskasse mindestens 10 Arbeitstage vor dem Termin, zu dem die Änderung wirksam werden soll, vorliegen.

Die Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung werden vom Arbeitgeber solange und soweit entrichtet, als er zur Zahlung der Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis verpflichtet ist. Die Verpflichtung zur Entgeltumwandlung ruht, wenn im betreffenden Zeitraum kein Entgelt gewährt wird. Zur Aufrechterhaltung des vollen Versicherungsschutzes kann der Arbeitnehmer die Beiträge - jedoch nur über den Arbeitgeber - aus privaten Mitteln zahlen; andernfalls wird die Versicherung beitragsfrei gestellt. Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Entgeltumwandlung erlischt mit Beendigung des Dienstverhältnisses.

Scheidet der Arbeitnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles aus den Diensten des Arbeitgebers aus, geht die Versicherungsnehmerstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens auf ihn über. Der Arbeitnehmer hat dann das Recht, die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortzuführen oder in eine beitragsfreie Versicherung umwandeln zu lassen. Die Ansprüche des ausgeschiedenen Arbeitnehmers beschränken sich bei der Beitragszusage mit Mindestleistung dann auf das dem Arbeitnehmer planmäßig zuzurechnende Versorgungskapital auf der Grundlage der bis zu seinem Ausscheiden geleisteten Beiträge und der bis zum Eintritt des Versicherungsfalles hieraus erzielten Erträge, mindestens die Summe der bis zu seinem Ausscheiden gezahlten Beiträge, soweit diese nicht rechnerisch für einen biometrischen Risikoausgleich verbraucht wurden. Für den ausgeschiedenen Arbeitnehmer gelten die Verfügungsbeschränkungen nach § 2 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 2 Abs. 2 Satz 4 - 6 BetrAVG.

Dem Arbeitnehmer ist bekannt, dass sich infolge der Entgeltumwandlung grundsätzlich auch die Bemessungsgrundlage von Ansprüchen, die vom Nettoarbeitsentgelt abhängig sind (Krankengeldzuschuss, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld), verringert.

Aus den Beiträgen zur Versicherung werden die Abschluss- und Vertriebskosten - gleichmäßig auf die gesamte Laufzeit des Vertrages verteilt - entnommen. Dadurch stehen grundsätzlich schon nach kurzer Laufzeit der Versorgung im Falle eines Rückkaufs, einer Übertragung oder einer Beitragsfreistellung entsprechend hohe Werte zur Verfügung. Dies kann aber trotzdem dazu führen, dass in diesen Fällen in den ersten Jahren das Kapital der Versorgung unter der Summe der eingezahlten Beiträge liegt.

Soweit es im Rahmen der Umwandlung von Arbeitsentgelt zu einer Minderung des beitragspflichtigen Entgelts in den einzelnen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung und einer daraus eventuell resultierenden Leistungsminderung kommt, ist der Arbeitnehmer darüber aufgeklärt worden, dass daraus keinerlei Verpflichtungen für den Arbeitgeber erwachsen. Der Arbeitnehmer hat sich darüber hinaus selbst über die sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen der Entgeltumwandlung informiert. Dem Arbeitnehmer ist bekannt, dass die Versorgungsleistungen in vollem Umfang steuerpflichtig sind und der Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung unterliegen.

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, sämtliche Änderungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, dem Arbeitgeber mitzuteilen. Sollten sich während der Laufzeit dieser Vereinbarung die rechtlichen, insbesondere die steuerrechtlichen Vorschriften ändern, die für diese Entgeltumwandlung gelten, so steht jeder Seite das Recht zu, diese Vereinbarung mit einer Frist von 6 Wochen zum Schluss des laufenden Kalenderjahres zu kündigen.

Im Übrigen regeln sich die Rechtsbeziehungen bezüglich der Entgeltumwandlung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer nach dem Inhalt der vertraglichen Bedingungen der Sparkassen Pensionskasse AG. Dem Arbeitnehmer ist bekannt, dass sich bei Wegfall der begünstigenden Voraussetzungen für die Anwendung des Gruppenvertrages verringerte Leistungen ergeben können. Dies gilt auch in dem Fall, dass der Arbeitnehmer aus den Diensten des Arbeitgebers ausscheidet. Ein Anspruch gegen den Arbeitgeber kann daraus nicht hergeleitet werden.

Ort / Datum

Unterschrift Arbeitgeber

Ort / Datum

Unterschrift Arbeitnehmer